

Regelungen für den Sport nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.11.21

Link zur Verordnung: <https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/corona-verordnung>

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen kommunalen Behörden weitergehende Maßnahmen beschließen können, die über die Regelungen der landesweiten Verordnung hinausgehen und anzuwenden sind. Informationen hierzu finden Sie bei den für Sie zuständigen kommunalen Behörden.

	Inzidenz <35	Inzidenz >35	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sport draußen Quelle: §8b	- Hygienekonzept erforderlich	- Hygienekonzept erforderlich	- 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein	- 2G-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein - Maske: FFP2-Standard	- <i>Die Ausgestaltung von Warnstufe 3 erfolgt in Kürze durch die Landesregierung</i>
Sport in geschlossenen Räumen (inkl. Kletterhallen, Fitnessstudios + Schwimmhallen sowie <u>Duschen und Umkleidekabinen</u>) Quelle: §8b	- Hygienekonzept erforderlich	- 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein	- 2G-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein	- 2G+-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein <u>und</u> einen tagesaktuellen Test nachweisen - Maske: FFP2-Standard	- <i>Die Ausgestaltung von Warnstufe 3 erfolgt in Kürze durch die Landesregierung</i>
Nachweispflicht Quelle: §8b	Der Nachweis über den 3G, 2G, bzw. 2G+-Status muss aktiv eingefordert werden. Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen mit ärztlichem Attest, die dann allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen müssen.				
Hygienekonzept Quelle: §5	In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Absatz 2 dienen, auch durch entsprechende Hinweise, 3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, 4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und 7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. 				
Testungen Quelle: §7	- PCR-, Schnell- und Selbsttests sind zulässig, Ausnahme: In Warnstufe 3 sind lediglich PCR-Tests zu akzeptieren - Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein - Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test <ul style="list-style-type: none"> o vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person o vor Ort unter Aufsicht der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person o im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder o von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgerstest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde. - Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis). Ein Muster wird als Arbeitshilfe im Landesportal bereitgestellt: Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 - ausgenommen von der Testpflicht sind außerdem grundsätzlich Personen mit Impf- bzw. Genesenennachweis				

Veranstaltungen, einschl. Sitzungen	Inzidenz <35	Inzidenz >35	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>draußen</u> Quelle: §8	- Hygienekonzept erforderlich	- Hygienekonzept erforderlich	- Ab 25 Teilnehmenden: - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein	- Ab 15 Teilnehmenden: - 2G-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein - Maske: FFP2-Standard	- Ab 10 Teilnehmenden: - 2G-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein - Maske: FFP2-Standard
Bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer <u>drinnen</u> Quelle: §8	- Hygienekonzept erforderlich	- Ab 25 Teilnehmenden: - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein	- Ab 25 Teilnehmenden: - 2G-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein	- Ab 15 Teilnehmenden: - 2G+-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein <u>und</u> einen tagesaktuellen Test nachweisen - Maske: FFP2-Standard	- Ab 10 Teilnehmenden: - 2G+-Regel: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein <u>und</u> einen tagesaktuellen Test nachweisen - Maske: FFP2-Standard

Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots und mit Maskenpflicht gemäß § 4 zulässig. (Quelle: §8, Absatz 3)

Nachweispflicht

Quelle: §8

Der Nachweis über den 3G, 2G, bzw. 2G+-Status muss aktiv eingefordert werden. Ausgenommen sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen mit ärztlichem Attest, die dann allerdings immer einen tagesaktuellen Test nachweisen müssen.

Option zur 2G-Regel

Quelle: §8, Absatz 9

Grundsätzlich besteht unabhängig von der Warnstufe die Möglichkeit, den Zutritt für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken (2G).

Diese Übersicht ist zur Vereinfachung der Regeln der aktuellen Verordnung für den Sport erstellt worden und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Bitte melden Sie sich, wenn Ihnen eine Unstimmigkeit auffallen sollte.